

# Anlage gem. § 1 Sondernutzungsgebührensatzung der Samtgemeinde Salzhausen

## - Gebührentarif -

### § 1

Die Werbung für eine gewerbliche Veranstaltung durch Plakate oder andere Werbeträger ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die ausschließlich gemeinnützige Ziele verfolgen und/oder durch ortsansässige Vereine oder Institutionen in ihrer Gemeinde ausgerichtet werden. In beiden Fällen werden keine Gebühren erhoben.

### § 2a

Die Gebührenhöhe für die Aufstellung von Plakaten ist abhängig von der Anzahl der aufgestellten Plakate bzw. anderer Werbeträger in den Gemeinden der Samtgemeinde Salzhausen und von der Aufstelldauer. Die Aufstelldauer wird nach Wochen bemessen und berechnet. Eine Abrechnung pro Tag wird nicht vorgenommen sodass immer wochenweise aufgerundet wird. Die Aufstelldauer soll 2 Wochen nicht überschreiten.

Die Anzahl der Plakate ist begrenzt und in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Orte	Größe A 3	Größen A 2 und A 1	Größe A 0
Eyendorf	9	6	3
Garlstorf	10	8	3
Garstedt	10	8	3
Gödenstorf	6	5	3
Lübberstedt	9	5	3
Salzhausen	10	8	3
OT Luhmühlen	6	3	2
OT Oelstorf	6	4	2
OT Putensen	9	5	2
Toppenstedt	9	6	4
Tangendorf	9	5	3
Vierhöfen	9	6	3
Wulfsen	9	6	3
Insgesamt	111	75	37

### Gebühren pro Plakatgröße und Woche:

DIN A 3 (297 x 420 mm):	0,50 € pro Plakat und Woche
DIN A 2 (420 x 594 mm) und DIN A 1 (594 x 841 mm):	1,00 € pro Plakat und Woche
DIN A 0 (841 x 1189 mm):	2,00 € pro Plakat und Woche

### **§ 2b**

Die Gebührenhöhe für die Aufstellung anderer Werbeträger ist abhängig von der Anzahl der anderen Werbeträger in den Gemeinden der Samtgemeinde Salzhausen und von der Aufstelldauer. Es wird unterschieden zwischen

1. Werbebanner und Werbefahnen und
2. mit Firmenwerbung bedruckte Anhänger oder Zugfahrzeuge.

Zu 1.: pauschal pro Woche 15,00 € pro Werbeträger und Woche

Zu 2.: die ersten drei Tage kostenlos. Wird das mit Firmenwerbung bedruckte Zugfahrzeug, Anhänger oder Gespann anschließend nicht der angemeldeten Firmertätigkeit entsprechend eingesetzt -dient es also vorwiegend als Werbeträger- wird eine Gebühr mit dem 4. Tag fällig und ist wochenweise zu zahlen. Angefangene Wochen werden als ganze Woche abgerechnet. Die Gebühr beträgt 20,00 € pro Werbeträger und Woche.

### **§ 3**

Für die Bearbeitung wird eine Mindestgebühr in Höhe von 15,- EUR vom Antragsteller gefordert.

### **§ 4**

#### **Definitionen:**

- Als gemeinnützig wird eine Tätigkeit bezeichnet, die darauf abzielt, das allgemeine Wohl zu fördern. Beispiel: Veranstaltungen, die darauf ausgerichtet sind, den Gewinn nach Abzug der Kosten für die Ausrichtung der Veranstaltung etwa einer karitativen Einrichtung (z.B. Kranken- und Altenpflege, Schulen, Kindergärten, Feuerwehren) zu spenden.
- Gewerblich Tätig wird eine Firma bzw. Einzelgewerbetreibender grundsätzlich dann, wenn die Tätigkeit, auf eigene Rechnung, eigene Verantwortung und auf Dauer mit der Absicht zur Gewinnerzielung betrieben wird. Anders ausgedrückt ist ein Gewerbe jede erlaubte, selbständige, nach außen erkennbare Tätigkeit, die planmäßig, für eine gewisse Dauer und zum Zwecke der Gewinnerzielung ausgeübt wird.